

Sozial & Sicher

Das Hintertürchen der Versicherer

Mit fragwürdigen und für Laien unverständlichen Klauseln wimmeln Rechtsschutz-Versicherungen Hilfe suchende Kunden ab. Ein Richter will dieser Praxis nun einen Riegel schieben.

Von Thomas Müller

Franz Schläuri, Abteilungspräsident am Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und Lehrbeauftragter an der Uni St. Gallen, geht mit den Rechtsschutz-Versicherungen hart ins Gericht: «Um ihr Risiko zu minimieren, verwenden sie eine für die Kunden oft stossende und kaum erträgliche Praxis.»

Worum es geht, zeigt ein Vergleich: Bei einem Hausbrand zahlt die Versicherung, wenn er sich zwischen Beginn und Ende des Versicherungsvertrags ereignet. Analog dazu würde man erwarten, dass Rechtsschutz-Versicherungen die Anwalts- und Prozesskosten übernehmen, falls der Kunde während der Vertragsdauer in einen Streit verwickelt wird und Unterstützung benötigt.

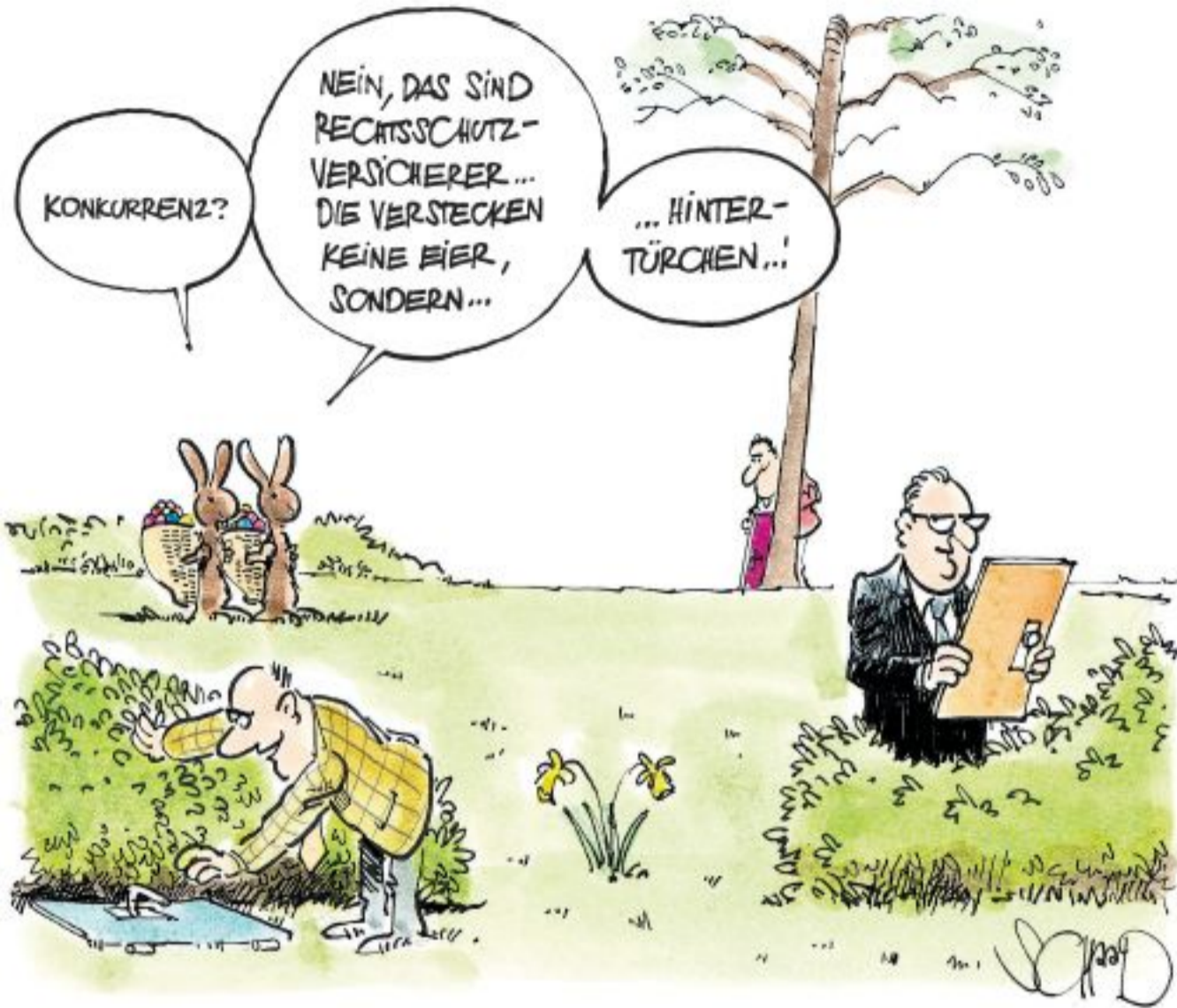
Doch das ist längst nicht immer so. Für Streitigkeiten mit Krankenkassen, Privat- und Sozialversicherungen haben die Gesellschaften in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ein Schlupfloch eingebaut, durch das sie sich aus der Affäre ziehen können. Demnach genügt es nicht, dass der Streit während des laufenden Vertrags ausbricht. Vielmehr muss auch seine Ursache - beispielsweise ein Unfall oder eine Erkrankung - in diesen Zeitraum fallen. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, geht der Kunde leer aus. Und zwar auch dann, wenn beim Abschluss der Versicherung nichts darauf hindeutete, dass wegen des früheren Unfalls oder der früheren Erkrankung jemals ein Streit ausbrechen könnte.

Kauderwelsch im Vertrag

Ein Beispiel: Ein Mann bezieht wegen eines Arbeitsunfalls seit langem eine Rente der Invalidenversicherung (IV). Irgendwann schliesst er eine Rechtsschutz-Versicherung ab. Viele Jahre später kommt die IV bei einer periodischen Überprüfung zum Schluss, er sei nur noch teilweise arbeitsunfähig und will seine Rente kürzen. Der Mann ist damit nicht einverstanden und bittet seine Rechtsschutzversicherung im Revisionsverfahren um Hilfe, doch diese lehnt ab. Begründung: Die Ursache des Streits - der Arbeitsunfall - liege vor Beginn des Versicherungsschutzes.

Selbst wenn der Mann das Kleingedruckte gelesen hätte, wäre ihm diese Fussangel wahrscheinlich verborgen geblieben. Denn die Formulierungen sind für Laien kaum verständlich. So heisst es beispielsweise beim Versicherer DAS: «Versicherungsschutz besteht, wenn das Grundereignis während der Vertragsdauer eintritt. Als Grundereignis gilt im Versicherungsrecht das Ereignis, das den Leistungsanspruch begründet, in Invaliditätsfällen das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit.»

Abgaben wegen solcher Klauseln bringen Richter Schläuri auf die Palme: «Wenn Rechtsschutz-Versicherungen verlangen, dass die Streitsache in die Versicherungszeit fällt, verletzen sie damit nicht nur die berechtigten Erwartungen ihrer Kunden, sondern auch das Versicherungsvertrags-Gesetz. Es kann nicht sein, dass der Versicherungsfall - zugespitzt formuliert - schon mit der



Geburt des Kunden als Ursache möglicher späterer Rechtsstreitigkeiten beginnt. Damit wird das Wesen der Rechtsschutz-Versicherung desavouiert.» Als Alternative schlägt er vor, nach dem Vertragsabschluss eine genügend lange Wartefrist vorzusehen.

«Zum Teil schlicht willkürlich»

Auf die Kritik, die Schläuri in einer soeben veröffentlichten Studie* detailliert begründet hat, reagieren einige Versicherungen ausweichend bis gereizt. Eine Stellungnahme wäre frühestens in sechs Wochen möglich, heisst es bei der zu Allianz-Suisse gehörenden CAP. Winterthur-Arag greift Schläuri persönlich an: Sein Aufsatz gebe «die singuläre Meinung eines Juristen wieder, der nicht als Kenner der Rechtsschutz-Branche bekannt» sei. Die Generali-Tochter Fortuna schreibt, mit der Klausel wolle sie «lediglich verhindern, dass ein Kunde für ein bereits vor Versicherungsabschluss bestehendes Problem Rechtsschutz genießt». DAS erachtet das Grundereignis als geeignetes Kriterium, weil es «objektiv feststellbar» sei und damit zur Rechtssicherheit beitrage.

Von einem «Parteigutachten» spricht Coop Rechtsschutz, weil der Kanton St. Gallen als Schläuris Arbeitgeber seltener die unentgeltliche Rechtspflege gewähren müsste, wenn die Versicherungen mehr Fälle übernehmen.

Zudem beruft sich Coop auf das Standardwerk zur Rechtsschutz-Versicherung des St. Galler Anwalts Duri Poltera.

Doch auch Poltera steht der Praxis der Versicherer skeptisch gegenüber, wie er auf Anfrage sagt: «Wenn man auf ein Grundereignis abstellt, müsste der Zusammenhang mit dem Rechtsfall eng sein. Die Gesellschaften sollten auf der Zeitachse nicht beliebig weit zurückgehen dürfen.» Zudem kritisiert Poltera, dass viele AVB in diesem Punkt unklar formuliert seien. Mehr noch: «Die Anwendung dieser unklaren Regeln durch die Versicherer ist im Einzelfall zum Teil schlicht willkürlich. Die Rechtssituation ist daher ohne Zweifel sehr unbefriedigend.» Schläuris Aufsatz bezeichnet Poltera als «gut argumentierenden und wichtigen Diskussionsbeitrag, der eine kundenfreundliche und klare Lösung aufzeigt».

Versicherer bleiben stur

Dennoch will keine der befragten Gesellschaften ihre AVB ändern. Sie befürchten, dass sie mit einem Vertragsabschluss einen bereits im Keim angelegten Streitfall einfangen, der sie später teuer zu stehen kommt. «Diese Angst rechtfertigt es nicht, den Begriff des Schadenfalls mithilfe von AVB-Klauseln auszudehnen und so das Gesetz zu unterlaufen», mahnt Franz Schläuri. Massgebend dürfe einzig sein, ob das Bedürfnis des Kunden nach Rechts-

schutz während der Vertragsdauer aufkomme oder nicht. Wenn ja, müsse die Versicherung zahlen.

Auch das Bundesgericht spricht erst von einem Schadenfall, «wenn sich der Rechtsstreit zwischen dem Versicherten und einem Dritten konkret abzeichnet». Sogar wer einen Streit befürchtet, darf laut einem der seltenen Urteile zu diesem Thema noch eine Rechtsschutz-Versicherung abschliessen: Das Kantonsgericht Waadt gab im Jahr 1973 einem Bauern Recht, der eine Police abschloss, nachdem ihm die Pacht gekündigt worden war. Nur weil aus einer Kündigung ein Streit entstehen könnte, sei er noch nicht sicher eingetreten, befand das Gericht.

Auch die vorliegende Kontroverse wird wohl früher oder später vor Gericht enden. Ein Urteil könnte ein betroffener Kunde erwirken oder auch ein Kanton, der einem mittellosen und von seiner Rechtsschutz-Versicherung im Stich gelassenen Prozessierenden unentgeltliche Rechtspflege gewähren muss. «Man sollte sich nicht scheuen, die Praxis der Versicherer gerichtlich überprüfen zu lassen», rät Richter Schläuri. «Nur so entsteht ein gewisser Druck für faire und verständliche Klauseln in Versicherungsverträgen.»

*René Schaffhauser/Franz Schläuri (Hrsg.), Sozialversicherungsrechtstagung 2009, St. Gallen 2010, 72 Fr.

Rechtsschutz-Versicherung

Keine Partnerin für alle Fälle

Rechtsschutz-Policen sind weit verbreitet. Wer damit liebäugelt, sollte einige wichtige Punkte beachten.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie eine Rechtsschutz-Versicherung brauchen, stellen Sie sich die folgenden Fragen:

- Bin ich für Krankheit und Unfall, Todesfall und Erwerbsausfall, Haftpflicht und Hausrat ausreichend versichert? Diese wichtigeren Risiken sollte man zuerst abdecken.
- Habe ich bereits Rechtsschutz durch andere Versicherungen oder Verbände (Krankenkasse, Gewerkschaft, Mieterverband, Schutzbrief usw.)?
- Könnte ich im Streitfall beim Gericht unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen, weil ich auf dem Existenzminimum oder knapp darüber lebe?
- Wie gross ist für mich das Risiko eines Rechtsstreits auf einem Gebiet, das tatsächlich versicherbar ist?
- Gedeckt sind beim Privatrechtsschutz Streitigkeiten mit Versicherungen und Vertragspartnern (Kauf-, Miet-, Werk-, Darlehens-, Arbeitsvertrag, einfacher Auftrag) sowie das Geltendmachen von Schadenersatzforderungen. Meist nicht versichert sind Erbstreitigkeiten und Scheidungen sowie Auseinandersetzungen mit Behörden um Baubewilligungen, Steuern usw.
- Eine Verkehrsrechtsschutz-Police deckt Streitigkeiten mit Unfallversachern, Versicherungen und Vertragspartnern wie Garagisten oder Leasingfirmen. Geschützt ist man aber auch als Velofahrer, Fussgänger oder Benutzer des öffentlichen Verkehrs.
- Um einen Vertrag abzuschliessen, gehen Sie wie folgt vor:
 - Holen Sie mehrere Offerten ein, und achten Sie darauf, dass die für Sie wichtigsten Rechtsgebiete gedeckt sind.
 - Vergleichen Sie die Prämien, die je nach Gesellschaft und gewählter Versicherung (Privat, Verkehr, Kombi, Einzelperson, Familie) zwischen 100 und 400 Franken pro Jahr betragen. Wer Mitglied bei einem Automobilverband ist, fährt in der Regel mit der jeweiligen Partnerversicherung am günstigsten.
 - Prüfen Sie, ob Sie nötigenfalls einen Anwalt frei wählen können.
 - Schliessen Sie nur einen einjährigen Vertrag ab. Er verlängert sich ohne Kündigung automatisch.
- Nach dem Abschluss der Versicherung sollten Sie Folgendes beachten:
 - Während der ersten drei Monate besteht für die meisten Rechtsgebiete kein Versicherungsschutz (Wartefrist).
 - Falls Sie Rechtsschutz benötigen, teilen Sie dies der Versicherung sofort mit. Beauftragen Sie nicht eigenmächtig einen Anwalt, sonst riskieren Sie, dass die Versicherung ihre Leistungen kürzt oder den Fall ganz ablehnt. (thm)

Leser fragen

Thomas Müller beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Familienrecht und Konsumrecht.



Arbeit Muss ich zu viel bezogene Ferien nacharbeiten?

Ich habe bereits im Januar drei meiner vier Ferienwochen bezogen. Mein Chef war damit einverstanden. Ende Januar erhielt ich dann aber aus wirtschaftlichen Gründen die Kündigung per Ende April. Nun verlangt mein Chef, dass ich die zu viel bezogenen Ferien im Mai nacharbeite. Andernfalls werde er meinen April-Lohn

kürzen. Muss ich mir das wirklich gefallen lassen?

Nein, nacharbeiten müssen Sie sicher nicht. Auch eine Lohnkürzung ist in Ihrem Fall nicht gerechtfertigt, weil die Kündigung vom Arbeitgeber ausging. Anders wäre es, wenn Sie selber gekündigt hätten, im Wissen, dass Sie zu viele Ferientage bezogen haben. Oder wenn im Arbeitsvertrag stünde, dass zu viel bezogene Ferien beim Austritt vom Lohn abgezogen werden dürfen. So haben mehrere kantonale Gerichte entschieden. Ein Urteil des Bundesgerichts existiert dazu allerdings nicht. Sie müssen also nur bis Ende April arbeiten und haben für diesen Monat den vollen Lohn zugut. Sollte Ihr Chef einen Abzug vornehmen, könnten Sie ans Arbeitsgericht (Städte Zürich und Winterthur) respektive an den Friedensrichter am Sitz der Firma gelangen.

Reisen

Zug verspätet - erhalte ich die Opernkarten ersetzt?

Zusammen mit meiner Frau wollte ich eine Aufführung in der Mailänder Scala besuchen. Weil der Eurocity massiv verspätet war, verpassten wir die Vorstellung. Die Eintrittskarten wurden uns vom Opernhaus nicht zurückerstattet. Müssen die SBB uns den Preis der Karten erstatten?

Nein, aber für die Verspätung haben Sie eine Rückerstattung zugut. Falls sie grösser war als eine Stunde, können Sie ein Viertel des Fahrkartenpreises zurückerlangen, bei mehr als zwei Stunden die Hälfte. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter www.sbb.ch/fahrgastrechte. Die Ansätze gelten im internationalen Zugverkehr gemäss einer EU-Verord-

nung, welche die Schweiz im vergangenen Dezember übernommen hat. Für einzelne Züge wie etwa den TGV gilt eine grosszügigere Regelung. Eine weitergehende Haftung etwa für Theaterkarten ist jedoch nicht vorgesehen. Auch kann sich die Eisenbahn entlasten, wenn sie nachweist, dass Sie an der Verspätung unschuldig war - zum Beispiel bei einem Unwetter.

Autoleasing

Kann ich kostenlos aus dem Vertrag aussteigen?

Ich hatte im Herbst 2008 bei einem Zürcher Autohaus einen Sportwagen im Wert von über 100 000 Franken geleast. Ein Jahr später kündigte ich den Vertrag. Deshalb schickte mir die Leasingfirma eine Rechnung über 40 000 Franken für nachträglich er-

höhte Leasingraten. Muss ich das bezahlen? Ich habe gehört, man könne entschädigungslos aus einem solchen Vertrag aussteigen.

Sie haben richtig gehört. Wenn es um Autos im Wert von über 80 000 Franken geht, ist die mietrechtliche Bestimmung von Artikel 266k des Obligationenrechts analog anwendbar. Sie besagt, dass Privatkunden mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf das Ende jeder dreimonatigen Mietdauer kündigen können, wobei der Vermieter dafür keinen Anspruch auf eine Entschädigung hat. Das Zürcher Obergericht hat dies im Juli 2008 in einem ähnlichen Fall bestätigt.

Tages-Anzeiger, Sozial & Sicher, Postfach, 8021 Zürich, sozial&sicher@tagesanzeiger.ch
Aus zeitlichen Gründen können wir leider nicht alle Anfragen beantworten.